

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Finanzen (F/029/2021)

Sitzung am: 21.06.2021

Beschluss zu: V0862/21

Gegenstand:

Förderung von Angeboten freier Träger der Wohlfahrtspflege (nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 in Ergänzung zum Beschluss V0576/20 sowie Umsetzung des Punkt 5 des Beschluss V0576/20 und nach Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für freie Träger der Wohlfahrtspflege im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe vom 03. Februar 2016)

Beschluss:

1. Haushaltsjahr 2021:

Die Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege entsprechend der Fachförderrichtlinie Sozialamt erfolgt in Höhe von 6.570.616 EUR aus dem Produkt „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“ (Produktnummer 10.100.33.1.0.01).

Die Förderung der „psychosozialen Betreuung“ in Höhe von 1.144.658 EUR erfolgt aus dem Produkt „Eingliederungsleistungen nach SGB II“ (Produktnummer 10.100.31.2.2.01).

Zur Vermeidung von Angebotskürzungen in Beratungsstellen, welche im Rahmen der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für freie Träger der Wohlfahrtspflege im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe gefördert werden, sollen dem Produkt „Gesundheitspflege“ (Produktnummer 10.100.41.4.0.01) zusätzliche Mittel in Höhe von 75.000 EUR bereitgestellt werden.

2. Haushaltsjahr 2022:

Die Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege entsprechend der Fachförderrichtlinie Sozialamt erfolgt in Höhe von 6.879.042 EUR aus dem Produkt „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“ (Produktnummer 10.100.33.1.0.01).

Die Förderung der „psychosozialen Betreuung“ in Höhe von 1.192.582 EUR erfolgt aus dem Produkt „Eingliederungsleistungen nach SGB II“ (Produktnummer 10.100.31.2.2.01).

Zur Vermeidung von Angebotskürzungen in Beratungsstellen, welche im Rahmen der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für freie Träger der Wohlfahrtspflege im Bereich Psychiatrie und Suchthilfe gefördert werden, sollen dem Produkt „Gesundheitspflege“ (Produktnummer 10.100.41.4.0.01) zusätzliche Mittel in Höhe von 75.000 EUR bereitgestellt werden.

3. Nicht abgerufene Mittel fließen dem Haushalt zur Deckung von Mehrbedarfen bereits aufgenommener Projekte bzw. zur Finanzierung von unterjährigen Projekten wieder zu. Die Entscheidung über die Verteilung der Rücklaufmittel sowie der nicht abgerufenen Mittel trifft im Rahmen der Zuständigkeitsordnung die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen. Der Ausschuss für Soziales und Wohnen ist im Nachgang zu informieren.
4. Für die Fortführung der Förderung der Projekte im Jahr 2022 stehen die im Jahr 2021 nicht untersetzten Mittel in Höhe von 173.675 EUR weiter zweckgebunden zur Verfügung.

Dresden, 23. JUNI 2021



Dr. Peter Lames
Vorsitzender